

Bekanntmachung Nr. 042/2021 vom 24.11.2021**Bekanntmachung****Satzung vom 24.11.2021**

**zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler
vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2017
(in Kraft ab 01.01.2018)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW.1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

<u>A) Gebühren für Grabstätten</u>	<u>Gebühr - € -</u>
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	339,00 €
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	109,00 €
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	231,00 €
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.380,00 €
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	1.380,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	55,20 €
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- grab bzw. Urnenwahl-tiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen	1.136,00 €
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnen- wahl- bzw. Urnenwahl-tiefgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	1.136,00 €

- | | |
|---|------------|
| 9. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr | 45,44 € |
| 10. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre | 846,00 € |
| 11. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre | 683,00 € |
| 12. Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre | 1.312,00 € |
| 13. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre | 1.082,00 € |
| 14. Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren | 2.231,00 € |
| 15. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung | 2.231,00 € |
| Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben | |
| 16. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr | 89,24 € |
| 17. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren | 1.987,00 € |
| 18. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung | 1.987,00 € |
| Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben. | |
| 19. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr | 79,48 € |
| 20. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Urnenbestattungen je Kammer | 1.826,00 € |
| 21. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche | |

Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	1.826,00 €
22. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer je Jahr	73,04 €
B) <u>Bestattungsgebühren</u>	
1. Bestattung in einem Reihengrab	
a) Verstorbene über 5 Jahre	405,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	219,00 €
c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b)	
2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab	
a) Erstbestattung	574,00 €
b) jede weitere Bestattung	608,00 €
3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	186,00 €
4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab	
a) Erstbestattung	186,00 €
b) jede weitere Bestattung	219,00 €
5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen	219,00 €
6. Bestattung in einer Urnenkammer	135,00 €
C) <u>Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen</u>	
1. Für die Umbettung einer Leiche	1.722,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	1.283,00 €
3. Für die Umbettung einer Urne	371,00 €
E) <u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle</u>	
1. Für die Benutzung der Leichenzellen	150,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 24.11.2021

Der Bürgermeister
Froesch